

Alexander Suyter

# Wachsender aufsichtlicher Druck auf Sparkassen und Banken

Ende 2002 wurden die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht. Der erste Entwurf vom Februar vergangenen Jahres war nach zwei Konsultationen zügig weiterentwickelt worden, sodass seit dem 20. Dezember 2002 ein stark überarbeiteter, endgültiger Text für das Rundschreiben vorliegt. Bis Mitte 2004, also zwei bzw. drei Jahre vor Basel II, sollen die MaK dann umgesetzt werden, die technischen Anforderungen in einem abgestuften Zeitplan allerdings erst bis Ende 2005. Schon Anfang 2004 jedoch werden die Abschlussprüfer auf Geheiß der BaFin über den bis dahin geltenden Umsetzungsstand berichten.

In der Tradition der MaH und MaR, also der Mindestanforderungen an das Handelsgeschäft bzw. an die Interne Revision, aber im Gegensatz zu zahlreichen mathematischen Ausführungen im Basel-II-Papier ist das Rundschreiben ausschließlich verbal formuliert. Dadurch schaffen die MaK den Spielraum, den die heterogene deutsche Bankenlandschaft benötigt. Andererseits entstehen gerade dadurch jene Auslegungsfragen, die jedes Institut für sich selbst beantworten muss. Zur Orientierung beabsichtigt die BaFin, ein Auslegungsgremium ins Leben zu rufen, um bei aufsichtlichen Fragestellungen auch die ökonomische Praxis im Blickfeld zu behalten. Hier befindet sie sich ganz im Einklang mit der aus der zweiten Baseler Säule resultierenden verstärkten qualitativen Aufsicht.

## Überschneidungen

Im Regelwerk allgegenwärtig ist etwa die mangelnde überschneidungsfreie Trennung von Handelsgeschäften nach MaH und Kreditgeschäften nach § 19 KWG (MaK). Sie lässt sich beispielsweise an der Frage nach dem „richtigen“ Produkteinführungsprozess festmachen. Gelten für Kreditderivate die MaH, weil es ein Handelsprodukt ist, oder die MaK, weil der Schwerpunkt auf dem Kreditrisiko

liegt? Ein Abgleich einzelner, ausgewählter aufsichtlicher Bestimmungen könnte hier rasche Abhilfe schaffen.

Meist werden die MaK mit Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation identifiziert. Dabei führt die gleichzeitige Erfüllung der MaK und der MaH zu überlappenden aufbauorganisatorischen Implikationen. Das

gilt insbesondere für das Votum bei Emittenten- und Kontrahentenlinien im Handel. Während auf der einen Seite nach den MaK (Kredit-)Markt von Marktfolge und Risikocontrolling getrennt werden muss, ist nach den MaH der Handel funktional und auch organisatorisch vollständig zu separieren. Das neue Rundschreiben geht jedoch weit über organi-

## Bankaufsichtliche Systematik der Mindestanforderungen



Abb. 1

Spk 04/2003

## Funktionale Trennung der Prozessbeteiligten gemäß MaK

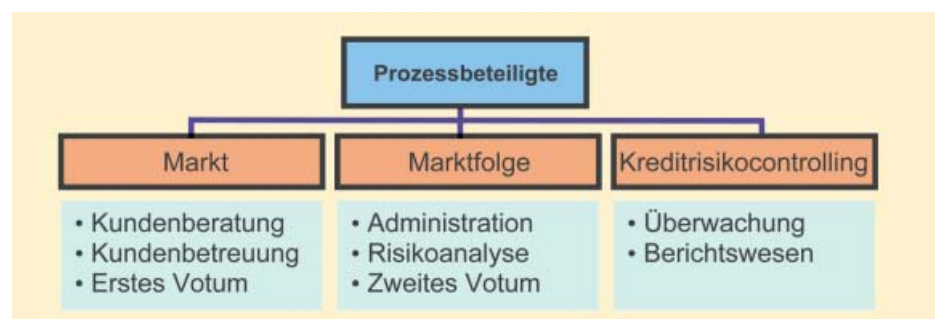


Abb. 2

Spk 04/2003

## Bildung der MaK

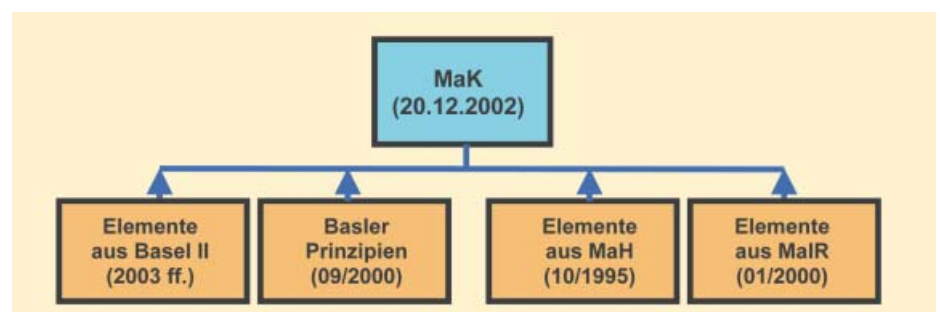


Abb. 3

Spk 04/2003

## DER AUTOR

Dr. Alexander Suyter ist Geschäftsführer der Unternehmensberatungsgesellschaft Risk & Management Consultancy in München ([www.AS-RiMC.de](http://www.AS-RiMC.de)).

satorische Voraussetzungen hinaus und verlangt die Existenz bestimmter Verfahren. Es werden dabei im Gegensatz zum Baseler Akkord kaum konkrete methodische Vorgaben gemacht.

Um den durch MaK und Basel II gestiegenen Anforderungen gleichzeitig zu begegnen, ist es für die Kreditwirtschaft aber durchaus ratsam, die analytischen Leitlinien aus Basel bei der Einführung heranzuziehen. Dies gilt beispielsweise für Rating-Verfahren, die Klassifizierung von Länderrisiken oder die Bewertung von Sicherheiten.

Auf diese Weise können Doppelarbeiten und Inkonsistenzen begrenzt, idealerweise sogar ganz vermieden werden. Darüber hinaus verlangen die MaK klar festgelegte Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung für die Kreditrisikostrategie und die für das Kreditgeschäft erforderlichen organisatorischen Richtlinien.

Die damit einhergehenden Fragen einschließlich der entsprechenden Dokumentationspflichten sollten keineswegs unterschätzt werden. Dasselbe gilt für die Regelung klar strukturierter Abläufe und Kompetenzzuordnungen im Kreditvergabeprozess sowie die Mechanismen bei der Limit- und Risikoüberwachung bzw. der Portfoliosteuerung.

## ➤ Personalentwicklungsfragen

Vor allem für kleinere Kreditinstitute führen die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen zu einem beachtlichen zusätzlichen Aufwand. Dabei ist zu beachten, dass die Einführung etwaiger Rechenmodule dem Ansatz der MaK ebenso wenig gerecht wird wie der künftig verstärkt qualitativ agierenden Bankenaufsicht (Supervisory Review Process). Auch sollte von Seiten der Institute im Hinblick auf die personellen Ressourcen bedacht werden, dass Basel II die Transparenz von Ratings nicht nur fördert, sondern auch fordert und damit einen wachsenden Anspruch an das Wissen und Können der Mitarbeiter.

Wann es im Zuge der Etablierung eines europäischen Finanzbinnenmarktes zu einer internationalen Rechnungslegung (IFRS) auch für den Mittelstand kommen wird, sei hier dahingestellt. Mehr Transparenz ist jedenfalls nicht nur anhand von Bilanzzahlen, sondern vor allem auch durch einen intensiven Austausch zwischen Geschäftspartnern und Kreditinstituten zu erreichen. Auch aus diesem Grunde müssen die Kerngeschäfte und -tätigkeiten der Bank überdacht und die damit einhergehenden Qualifikationsanforderungen neben all den technischen, methodischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig ins Kalkül miteinbezogen werden. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Vorgaben durch die Aufsicht nimmt der Realisierungsdruck bei den Instituten deshalb weiter deutlich zu. ■